

Hochschule für Gestaltung

Mitteilungsblatt

---

Herausgeber:  
Der Rektor der Kunsthochschule  
Berlin-Weißensee  
Straße 203 Nr. 20, 1120 Berlin

Nr. 11

Berlin, den  
20. Apr. 1993

---

**Inhalt**

1. Ausleihordnung für Geräte und Gegenstände der KHB S. 1 - 3
- 

**Ausleihordnung**

**für Geräte und Gegenstände der Kunsthochschule Berlin (Weißensee)**

1. Soweit in den Abteilungen und Werkstätten Geräte und Gegenstände an Studierende ausgeliehen werden, sind diese Vorschriften verbindlich. Muster einer Ausleih-Bestätigung ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Ordnung.
2. Durch die Ausleihe von Geräten und Gegenständen (Ausleihgegenstände) der Kunsthochschule Berlin-Weißensee (Verleiher) wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis gegründet. Es gelten die nachstehenden Verfahrensregelungen.
3. Alle Studierenden (EntleiherInnen) sind berechtigt, am Ausleihverfahren teilzunehmen.  
Bei der Ausleihe sind der Studentenausweis und Personalausweis vorzulegen.
4. Die Ausleihgegenstände sind bei der Ausleihe auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Eventuelle Schäden sind sofort anzuzeigen, anderenfalls ist der ordnungsgemäße Zustand anerkannt.

5. Der Entleiher/die Entleiherin haftet für Verlust und alle Beschädigungen - auch für fahrlässig verursachte Schäden - des Ausleihgegenstandes. Er/Sie kann zum Abschluß einer Versicherung verpflichtet werden.
6. Bis zur Regulierung von Schadensfällen kann der /die Betroffene von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
7. Störungen, Defekte und Fehlfunktionen am Ausleihgegenstand sind unverzüglich nach dem Auftreten dem Verleiher anzuzeigen, der über die weitere Verwendung entscheidet.
8. Wird ein defekter Ausleihgegenstand weiter benutzt und vergrößert sich dadurch der Schadensumfang, haftet der Entleiher/Entleiherin auch hierfür.
9. Die Ausleihfrist ist festzulegen. Sie kann verlängert werden. Bei einer Exmatrikulation ist der Ausleihgegenstand sofort zurückzugeben.
10. Während der vorlesungsfreien Zeit ist eine Ausleihe nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
11. Entleiher, die die Ausleihfrist nicht einhalten, werden für das laufende Semester von der Ausleihe ausgeschlossen.
12. Ausleihgegenstände dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
13. Ansprüche des Verleihers können im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
14. Die Ordnung tritt am 01. Mai 1993 in Kraft. Sie ist im Mitteilungsblatt der KHB zu veröffentlichen.

Prof. Alfred Hückler  
Rektor

Anlage 1